

Merkblatt

Zum Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz) Das Gesetz trat am 1. März 2009 in Kraft.

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind. Hunde sind danach so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Geburt des Hundes, der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse oder einem individuell gezeigten bzw. zu besorgendem nicht sozialverträglichem Verhalten sieht das Hundegesetz besondere Pflichten vor. Die Halterin oder der Halter eines Hundes, der nach dem Inkrafttreten 01.03.2009 des Gesetzes geboren wurde, ist verpflichtet, **der zuständigen Behörde**, in der der Hund gehalten wird, hier die

**Stadtverwaltung Weißenfels
Abteilung Kämmerei und Steuern,
Markt 1, 06667 Weißenfels**

unverzüglich nach der Aufnahme der Haltung folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

- Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
- die Kennnummer des Transponders,
- Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,
- Name und Anschrift der Halterin oder des Halters und
- Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung.

Hierzu wird das **Formular „Anmeldung gemäß §15 Abs. 3 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“** verwendet.

Die Anmeldung nach dem Hundegesetz beinhaltet auch die Anmeldung zur Hundesteuer.

Folgende Fristen zur Eintragung in das Hunderegister des Landes Sachsen – Anhalt sind vom Gesetz vorgeschrieben wie:

1. Der Hund ist spätestens **sechs Monate nach der Geburt** mit einem **Transponder** zu kennzeichnen.
2. Spätestens **drei Monate nach der Geburt** des Hundes ist für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Dies gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes auch für alle **gefährlichen Hunde, wenn deren Geburtsdatum vor dem 01.03.2009 liegt**.

Gefährliche Hunde sind die Rassen, wo der Gesetzgeber die Gefährlichkeit vermutet. Das betrifft die Rassen: **Pitbull-Terrier, American Staffordshir-Terrier, Staffordshir-Bullterrier, Bullterrier** sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Für diese Hunde ist eine Anmeldung ins Hunderegister durch den Halter umgehend vorzunehmen.

Für die Eintragung in das Hunderegister und der Veränderungsmeldungen erhält der Anmeldende einen Beleg und es wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Für die Ersteintragung	12,00 Euro
Für eine Veränderungsmeldung	5,00 Euro

Die Gebühr wird mit der An- oder Ummeldung sofort fällig.